

REGIERUNGSRAT

31. Mai 2023

23.96

Interpellation Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, vom 21. März 2023 betreffend Schulbesetzungen durch Klimaradikale und Verletzung der politischen Neutralität; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Nach der Ankündigung allfälliger Klimaproteste an Schulen und den Ereignissen in Zürich und Basel haben die Rektorin und die Rektoren der Aargauer Kantonsschulen zusammen mit dem Departement Bildung, Kultur und Sport, basierend auf den Bildungszielen der Mittelschule und der Einhaltung ihrer politischen Neutralität gemäss § 2 Abs. 2 des Schulgesetzes, Eckwerte zum Umgang mit den Protesten geklärt. Die Auseinandersetzung mit aktuellen, politischen Themen – häufig mit kontroversen Fragestellungen – gehört an Kantonsschulen dazu. Protestbewegungen dürfen den regulären Schulbetrieb aber nicht stören, und die politische Neutralität der Schule ist zu gewährleisten.

Bei Klimaprotesten sucht die Schulleitung das Gespräch mit Aktivistinnen und Aktivisten in Hinblick auf Debatten und Diskussionen zur Klimaproblematik und stellt dabei klare Bedingungen, damit Schulbetrieb und Ordnung eingehalten werden können. Zur Wahrung der politischen Neutralität von allfälligen Diskussionsveranstaltungen werden die Aktivistinnen und Aktivisten aufgefordert, diese kontradiktorisch zu organisieren, mithin nicht nur eine parteipolitische Seite einzuladen, sondern auf ein ausgewogenes Meinungsspektrum zu achten. Die Verantwortung für die Ausgewogenheit des Meinungsspektrums liegt bei der Schulleitung.

Die Instrumentalisierung von Schülerprotesten durch externe Gruppen und politische Vertretungen auf dem Schulgelände oder gar in den Schulgebäuden ist nicht zulässig. Nicht zur Schule gehörende Personen, die nicht zu Podien oder anderweitigen bewilligten Diskussionsveranstaltungen eingeladen sind, werden gebeten, die Schule zu verlassen. Eine polizeiliche Räumung würde eingeleitet, wenn trotz deeskalierendem Gespräch und klaren Forderungen der Schulleitungen der Unterricht gefährdet, Schülerinnen und Schüler bedrängt oder Sachen beschädigt zu werden drohen.

Zur Frage 1

"Stimmt der Regierungsrat zu, dass Schulbesetzungen oder das Blockieren von Verkehrsachsen zu verurteilen sind?"

Schulbesetzungen oder das Blockieren von Verkehrsachsen werden als nicht zielführende Massnahmen für die Auseinandersetzung mit der Klimafrage erachtet.

Zur Frage 2

"Ist der Regierungsrat ebenfalls der Auffassung, dass Schulbesetzungen und andere radikale Aktionen rechtswidrig sind und deshalb strafrechtlich verfolgt werden müssen?"

Bei Schulbesetzungen ist zu prüfen, ob ein Straftatbestand wie beispielsweise Hausfriedensbruch¹ oder Nötigung² erfüllt ist.

Unspezifische "radikale Aktionen" können nicht à priori als rechtswidrig bezeichnet werden. Den Ansprüchen der Schülerinnen und Schüler, der Lehrpersonen und der Schulverwaltung auf Bewegungsfreiheit auf dem ganzen Schulgelände sowie dem ungestörten Schulbetrieb steht die Freiheit des einzelnen gegenüber, seine Meinung zu äussern und sich mit anderen zu versammeln. Dem ungestörten Schulbetrieb und der Bewegungsfreiheit kommt dabei ein hohes öffentliches Interesse zu. Auch an einer Auseinandersetzung mit der Klimafrage besteht ein wesentliches öffentliches Interesse. Es geht schliesslich darum, zwischen diesen in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft³ grundrechtlich geschützten Rechtsansprüchen (unter anderem persönliche Freiheit, insbesondere Bewegungsfreiheit, Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit) abzuwägen und einen Weg zu finden, so dass den involvierten öffentlichen und privaten Interessen angemessen Rechnung getragen wird. Werden dagegen die rechtsstaatlichen Grenzen überschritten, sind Strafanzeigen angezeigt.

Zur Frage 3

"Wie hat die Schulleitung im Falle einer Schulbesetzung vorzugehen? Wurden vorbereitende Massnahmen bereits ergriffen?"

Eine allfällige Schulbesetzung wird nicht toleriert. Die Schulleitungen wählen ein angemessenes Vorgehen, beginnend mit Gespräch und endend mit polizeilicher Räumung. Das Vorgehen wurde vorgängig geklärt (vgl. einleitende Bemerkungen).

Zur Frage 4

"Zieht der Regierungsrat, sofern nötig, eine polizeiliche Räumung zur Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung auf dem Schulgelände in Betracht?"

Ja.

¹ Art. 186 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

² Art. 181 StGB

³ Art. 10 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit; Abs. 2: Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

Art. 16 Meinungs- und Informationsfreiheit; Abs. 2: Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.

Art. 22 Versammlungsfreiheit; Abs. 2: Jede Person hat das Recht, Versammlungen zu organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder Versammlungen fernzubleiben.

Art. 36 Einschränkung von Grundrechten; Abs. 2: Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

Abs. 3 Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

Abs. 4 Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Zur Frage 5

"Ist der Regierungsrat ebenfalls der Meinung, dass von den Schulen tolerierte Schulbesetzungen mit der in § 2 Abs. 2 des Schulgesetzes verankerten politischen Neutralität der Schulen nicht vereinbar sind?"

Schulbesetzungen werden nicht toleriert, weder aus (klima-)politischen noch aus anderen Gründen.

Zur Frage 6

"Welche Konsequenzen drohen den verantwortlichen Personen der zuständigen Behörden (bspw. Schulleitung) bei einer groben Missachtung der politischen Neutralität im Rahmen von potenziellen Schulbesetzungen?"

Die Konsequenzen für einzelne Personen oder Behörden wären nach einer erfolgten rechtlichen Prüfung der Vorkommnisse zu erörtern und durch die zuständige Instanz zu beurteilen. Dabei gälte es, in einem rechtsstaatlichen Verfahren zu klären, durch wen und in welcher Abfolge der Ereignisse, der getroffenen oder der unterlassenen Massnahmen, die politische Neutralität der Schule verletzt sowie Sorgfalts- und Treuepflichten⁴ missachtet worden wäre.

Zur Frage 7

"Mit welchen unmittelbaren und mittelbaren Kosten sind zu rechnen, wenn Schulen im Kanton Aargau widerrechtlich besetzt werden?"

Die widerrechtliche Besetzung einer Schule generiert per se noch keine unmittelbaren Kosten. Sie führt aber zum Ausfall von Schulunterricht für die Schülerinnen und Schüler; die Lohnkosten für die Lehrpersonen fallen dennoch an. Die Kosten einer allfälligen polizeilichen Räumung und zur Behebung von Sachschäden können nur im konkreten Einzelfall beziffert werden.

Zur Frage 8

"Gestützt auf welcher gesetzlichen Grundlage können mittelbare und/oder unmittelbare Kosten von Schulbesetzungen und anderen rechtswidrigen Aktionen den Aktivistinnen und Aktivisten oder deren Organisation auferlegt werden? Ist eine solche Kostenauflegung im Falle einer Schulbesetzung oder einer Verkehrsblockade vorgesehen?"

Kostenüberwälzungen von Räumungsaktionen auf Verursacher einer Verkehrsblockade oder einer Schulbesetzung müssen in Auslegung von § 55 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) erfolgen. Solange die erforderlichen Handlungen der Polizei ihren Grundauftrag nicht überschreiten, werden keine Kosten auf die Verursachenden einer Schulbesetzung überwält. Geht eine Verkehrsblockade über die zeitlich eingegrenzte Behinderung des Verkehrs durch eine bewilligte Demonstration hinaus, ist nach dem Verursacherprinzip eine Überwälzung der Kosten für die Auflösung der Blockade auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu prüfen. Auch in diesem Fall sind die Grundrechte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit) einerseits und jene der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer (Bewegungsfreiheit) andererseits gegeneinander abzuwägen (vgl. Antwort zur Frage 2). Ab wann die Behinderung des Verkehrs zu einer Polizeiaktion führen und wie mit deren Kosten verfahren würde, ist deshalb nicht à priori klar, sondern eine Ermessensfrage, die sich im konkreten Fall stellt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'212.–.

Regierungsrat Aargau

⁴ Siehe § 25 Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL)